



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 19.02.2025 – Auszug aus Drucksache 19/5191 –

Frage Nummer 45 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter **Gerd Mannes** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, ob die kürzlich veröffentlichte Planung des Windparks bei Ziemetshausen durch das sogenannte „Wind-an-Land-Gesetz“ ermöglicht wurde und hat die Staatsregierung diesem Bundesgesetz im Bundesrat zugestimmt, also damit die Rechtsgrundlage für den Windpark mitgetragen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Nach dem aktuell rechtsgültigen Regionalplan der Region Donau-Iller, B V 2.1 Abs. 6 (Z), ist die Errichtung von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen außerhalb der festgelegten und in der Raumnutzungskarte dargestellten Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windenergieanlagen (WEA) ausgeschlossen. Dies betrifft alle Windprojekte bei Ziemetshausen, für welche die ALTUS renewables GmbH einen Vorbescheid beantragt hat.

Auch insoweit einige der Standorte dieser Vorhaben in einem Gebiet liegen, für das der Planentwurf der laufenden Teilfortschreibung des Kapitels Windkraft ein Vorranggebiet für die Errichtung von WEA vorsieht, liegt so lange keine Genehmigungsfähigkeit vor, bis die im Beteiligungsverfahren (welches am 10.11.2024 beendet wurde) eingegangenen Stellungnahmen durch den Regionalverband Donau-Iller bewertend verarbeitet worden sind. Vor diesem Zeitpunkt liegt die von § 245e Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) vorausgesetzte formelle Planreife noch nicht vor und dem Planentwurf kommt konsequenterweise noch keine Vorwirkung zu.